
Verordnung zur Mitfinanzierung von Entwicklungsschwerpunkten (MESP)¹

(Vom 8. Juni 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG)²,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Leistungen des Kantons zur Mitfinanzierung der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e WFG.

² Gesuche um Beiträge können nur für Areale eingereicht werden, welche im kantonalen Richtplan festgesetzt sind als:

- a) Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet;
- b) Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet;
- c) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhofgebiet.

§ 2 Gesuch

¹ Ein Gesuch nach § 4 Abs. 3 WFG kann erst gestellt werden, wenn ein Bauprojekt vorliegt.

² Es beinhaltet:

- a) einen Beschrieb und Planungsunterlagen des Bauprojekts;
- b) eine detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten;
- c) einen Beschrieb und die Höhe der beantragten oder bereits zugesicherten Kostenbeteiligungen durch Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie Dritte;
- d) die Terminplanung;
- e) die Bemessung des Mehrwerts gemäss § 36f Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG)³.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeinden haben ihr Gesuch beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

² Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft prüfen das Gesuch und kontrollieren die Bedingungen und Auflagen sowie den Baufortschritt.

³ Der Regierungsrat sichert den Gemeinden den Beitrag unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs nach dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG)⁴ zu. Er kann die kantonalen Beiträge an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 4 Anrechenbare Kosten
a) Erschliessungskosten

¹ Der Kanton richtet Beiträge ausschliesslich für die strassenseitigen Basis- und Groberschliessung sowie die dadurch ausgelösten Ersatzmassnahmen aus.

² Es werden ausschliesslich Baukosten der Erschliessung mitfinanziert. Darin inbegriffen sind die Kosten für den damit zusammenhängenden Landerwerb.

³ Planungs- und Bewilligungskosten werden hingegen nicht berücksichtigt.

§ 5 b) Restkostenbeteiligung

¹ Ein kantonaler Beitrag wird lediglich an die Restkosten der Gemeinde ausgerichtet.

² Von den Baukosten der Erschliessung sind insbesondere abzuziehen:

- a) Kostenbeteiligungen von Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie Dritten;
- b) Mehrwertabgaben und Infrastrukturverträge der Gemeinden nach dem maximalen Satz gemäss § 36f PBG.

§ 6 Beitragsbemessung

Die Bemessung und Gutsprache des kantonalen Beitrags erfolgt in Ergänzung zu § 4 WFG:

- a) im Einzelfall;
- b) unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und aller Beteiligten;
- c) bis zu einer maximalen Beteiligung von 50 Prozent an den Restkosten der Gemeinde.

§ 7 Auszahlung

¹ Die rechtskräftig zugesicherten Beiträge werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Baufortschritt und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Voranschlagkredits ausbezahlt.

² Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen und Überprüfung der Schlussabrechnung und der Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen. Die Gemeinde hat die dafür benötigten Belege und Bestätigungen einzureichen.

³ Die kantonalen Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) gesetzliche Bestimmungen verletzt;
- b) Beiträge mit falschen Angaben beantragt;
- c) Bedingungen oder Auflagen missachtet wurden oder
- d) grössere Abweichungen vom Kostenteiler zu Ungunsten des Kantons feststellbar sind.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 26-81.

² SRSZ 311.100.

³ SRSZ 400.100.

⁴ SRSZ 144.110.

⁵ Abl 2022 1589.